

Das Heizungsentgelt darf den Höchstbetrag von 0,40 Mark je m<sup>2</sup> nicht überschreiten (jetzt bis zu 0,60 Mark je m<sup>2</sup>).

d) Ergibt sich aus der Neuberechnung eine höhere Miete oder ein höheres Entgelt, bleiben die bisherige Miete und das bisherige Entgelt bestehen.

e) Diese Regelungen werden unter Beachtung der staatlichen Wohnraumnormen angewandt.

Diese Regelung betrifft auch Familien, wo entweder nur die Frau oder nur der Mann Arbeiter, Angestellter oder Genossenschaftsbauer ist.

2. Die Wohnungsmiete für Bürger mit einem monatlichen Brutto-Familieneinkommen über 2000 Mark bleibt unverändert bestehen. Das Entgelt für Heizung, Warmwasser und Einbaumöbel wird wie bisher erhoben.

3. Die Regelungen für die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien bleiben bestehen.

4. Die Mieten für Altbauwohnungen und für Neubauwohnungen, die bis 1966 bezogen wurden, werden nicht geändert.

5. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Lenkung des Wohnraumes sind wie folgt zu verändern:

- Sie sind so zu ergänzen, daß Arbeitern, Angestellten sowie Familien mit 3 und mehr Kindern Wohnraum vorrangig gegenüber allen anderen Bürgern - insbesondere in Neubauwohnungen - zugewiesen wird.

- Durch die örtlichen Staatsorgane und Betriebe ist unter Mitwirkung der Wohnungskommissionen der Betriebsgewerkschaftsleitungen zu sichern, daß Neubauwohnungen vorrangig Arbeitern, Angestellten sowie Familien mit 3 und mehr Kindern zur Verfügung gestellt werden und mindestens 60 Prozent der Neubauwohnungen Produktionsarbeitern angeboten werden.

Dabei ist zu sichern, daß die soziale Struktur in modernen Neubaugebieten der sozialökonomischen Zusammensetzung der Bevölkerung der DDR entspricht.

- In die Tätigkeit der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie der Arbeiterkontrolleure der Gewerkschaften ist die Kontrolle der Wohnraumvergabe im Betrieb und Territorium einzubeziehen.